

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Festsetzung einer Obergrenze für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte (Universitätsrats-Vergütungsverordnung – UniRVV)

Auf Grund des § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015 und die Verlautbarung BGBl. I Nr. 11/2017, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Universitätsräte der Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015 und die Verlautbarung BGBl. I Nr. 11/2017, und der Universität für Weiterbildung Krems gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBl. I Nr. 22/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2014.

Gruppen von Universitäten

§ 2. Anhand der Kennzahlen „Anzahl der Studierenden“, „Bilanzsumme“ und „Mitarbeiter/innen-VZÄ“ werden drei Gruppen von Universitäten gebildet, denen aufgrund der überwiegenden Anwendung der genannten Kriterien jeweils folgende Universitäten angehören:

1. Gruppe 1:
 - a) Universität Wien
 - b) Universität Graz
 - c) Universität Innsbruck
 - d) Medizinische Universität Wien
 - e) Technische Universität Wien
 - f) Technische Universität Graz
 - g) Wirtschaftsuniversität Wien
2. Gruppe 2:
 - a) Medizinische Universität Graz
 - b) Medizinische Universität Innsbruck
 - c) Universität Salzburg
 - d) Universität für Bodenkultur Wien
 - e) Veterinärmedizinische Universität Wien
 - f) Universität Linz
3. Gruppe 3:
 - a) Montanuniversität Leoben
 - b) Universität Klagenfurt
 - c) Universität für angewandte Kunst Wien
 - d) Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
 - e) Universität Mozarteum Salzburg
 - f) Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
 - g) Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

h) Akademie der bildenden Künste Wien

i) Universität für Weiterbildung Krems

Festsetzung der Obergrenze für die Vergütung

§ 3. (1) Für die Mitglieder der Universitätsräte der Universitäten der Gruppe 1 werden pro Monat folgende Höchstgrenzen festgelegt:

Einfaches Mitglied	EUR 1.000,--
Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	EUR 1.200,--
Vorsitzende oder Vorsitzender	EUR 1.500,--

(2) Für die Mitglieder der Universitätsräte der Universitäten der Gruppe 2 werden pro Monat folgende Höchstgrenzen festgelegt:

Einfaches Mitglied	EUR 800,--
Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	EUR 960,--
Vorsitzende oder Vorsitzender	EUR 1.200,--

(3) Für die Mitglieder der Universitätsräte der Universitäten der Gruppe 3 werden pro Monat folgende Höchstgrenzen festgelegt:

Einfaches Mitglied	EUR 600,--
Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender	EUR 720,--
Vorsitzende oder Vorsitzender	EUR 900,--

(4) Der Universitätsrat kann im Rahmen der sich aus den in Abs. 1 bis 3 genannten Obergrenzen ergebenden jährlichen Gesamtsumme eine Vergütung für seine Mitglieder festlegen. Sitzungsgelder sind in den in Abs. 1 bis 3 genannten Beträgen bereits inkludiert.

(5) Die Regelung des Ersatzes der Reisekosten und der Barauslagen ist von dieser Verordnung nicht berührt.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ist für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte ab der Funktionsperiode anzuwenden, die mit 1. März 2018 beginnt.